

Az.: 5 D 665/99



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. der Frau
4. des Herrn
5. des Herrn

die Antragsteller zu 3. bis 5. sämtlich wohnhaft:

6. des Herrn
7. der Frau
8. der Frau

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband Obere Spree  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Dorfstraße 8, 02692 Rodewitz

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 26.10.1998

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, den Richter am Obergericht Kober, den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp, die Richterin am Obergericht Franke und den Richter am Obergericht Dr. Heitz

am 3. April 2001

### **für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass die §§ 1 bis 19 der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 26. Oktober 1998 nichtig ist.

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Antragsteller begehren die Nichtigerklärung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung –AbwBGS) vom 26.10.1998.

Die Antragsteller sind (Mit-) Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung. Sie sind auf der Grundlage dieser Satzung beitrags- und gebührenpflichtig.

Der Antragsgegner sollte am 17.9.1990 von den Vertretern der Gemeinden Taubenheim/Spree, Wehrsdorf, Schirgiswalde, Kirschau, Crostau, Wilthen, Rodewitz/Spree und Eulowitz in einer Sitzung als Zweckverband gegründet werden. Die Verbandsversammlung beschloss erstmalig am 19.12.1990 eine Verbandssatzung, nachdem die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse gefasst waren. Die Verbandsversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 27.2.1991 die Aufnahme der Gemeinden Oppach, Neusalza-Spremberg, Friedersdorf, Beiersdorf, Cunewalde und Weigsdorf-Köblitz. Die Gemeinderäte der beitretenden Gemeinden hatten teilweise vor der Sitzung der Verbandsversammlung, teilweise danach Beitrittsbeschlüsse gefasst.

Am 18.2.1994 beschloss die Verbandsversammlung des Antragsgegners seine Verbandssatzung mit einer Mehrheit von 17 zu 3 bei 20 anwesenden von insgesamt 22 Mitgliedern. Diese setzte nach ihrem § 22 Abs. 2 die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom 19.6.1991 außer Kraft. Gemäß § 3 Nr. 5 Satz 1 der Verbandssatzung geben die Mitgliedsgemeinden für den Aufgabenbereich des Zweckverbandes das ihnen zustehende Recht der Gebühren- und Beitragserhebung an den Zweckverband ab. Im Anschluss an den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 18.2.1994 stimmten die Gemeinderäte sämtlicher Mitglieder des Antragsgegners der Satzung zu.

Das Regierungspräsidium Dresden genehmigte diese „Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree““ am 1.3.1995. Dabei erteilte es die Auflage, § 11 und § 14 der Änderungssatzung an das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit anzupassen und verfügte zugleich, dass § 11 und § 14 vor der Anpassung nicht in Kraft treten (Nr. 1). Zugleich erklärte es die Vorschriften über das Eigenbetriebsrecht bis zur Änderung des § 18 der Änderungssatzung für nicht anwendbar (Nr. 2). Die Bekanntmachung dieser Genehmigung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 15 vom 30.3.1995 (SächsABl. S. 370).

Nach der Neufassung seiner Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 30.9.1996 betreibt der Antragsgegner die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 AbwS). Die Abwassersatzung enthält u.a. folgende weitere Bestimmungen:

„§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband „Obere Spree“ betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Er verfolgt dabei das Ziel, daß das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht dezentral zurückgehalten und versickert wird.

.....

§ 4

Beseitigung des Niederschlagswassers

(1) Zur Entlastung der Vorfluter im Gebiet des Abwasserzweckverbandes ist es erforderlich, Niederschlagswasser am Ort des Anfalls zu beseitigen. Der Abwasserzweckverband wird deshalb in möglichst großem Umfang von der Möglichkeit des § 63 Abs. 5 SächsWG Gebrauch machen, von der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch die höhere Wasserbehörde befreit zu werden. Ist dies geschehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Der Abwasserzweckverband gewährt denjenigen, die nach § 63 Abs. 5 Nr. 2 SächsWG die Beseitigung des Niederschlagswassers übernehmen wollen, das Recht zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für die Anteile des Niederschlagswassers, die nicht nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden können.“

Die Verbandsversammlung des Antragsgegners beschloss am 14.11.1994 die Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“. In § 1 Abs. 1 dieser Satzung setzte sie die Höhe des Betriebskapitals auf 174.065.000,- DM fest. Mit Beschluss vom 12.6.1995 änderte sie diese Satzung u.a. dahingehend, dass in § 1 Abs. 2 die Höhe des Betriebskapitals auf 167.765.000,- DM festgesetzt wurde. Im Anschluss an die zweite Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 14.11.1994 am 14.11.1995 beschloss die Verbandsversammlung des Antragsgegners am 25.11.1996 eine Neufassung dieser Satzung, bei der sie die Höhe des Betriebskapitals unverändert beibehielt.

Am 26.10.1998 beschloss die Verbandsversammlung des Antragsgegners die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung – AbwBGS). Die Höhe des Betriebskapitals setzte sie auf 57.896.041, 50 DM fest (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AbwBGS). Nachrichtlich hielt sie fest, dass sie von einer derzeit zulässigen Höhe des höchstzulässigen Betriebskapitals von 140.118.000,- DM ausgeht (§ 1 Abs. 2 Satz 2 AbwBGS). Die Satzung enthält u.a. folgende weitere Regelungen:

#### „§ 4

#### Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6).

#### § 6

#### Nutzungsfaktor

(1) . . .

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. In den Fällen des § 10 Abs. 2                 | 0,2 |
| 2. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 | 0,5 |

3. Bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
5. Bei viergeschossiger Bebaubarkeit	3,0
6. Bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	4,0
7. Bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	5,0
Bei jedem weiteren Geschoß erhöht sich der Faktor um	1,0

.....

#### § 14

#### Beitragssatz

Der erstmalige Abwasserbeitrag beträgt 4,50 DM je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

.....

#### § 25

#### Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser bzw. Fäkalie
1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Klärteich) gereinigt wird 5,50 DM (Einleitungsgebühr),
  2. für Fäkalien bzw. Abwässer, die aus Fäkalgruben (gemäß § 22 Abs. 2) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden 36,00 DM (Entsorgungsgebühr),
  3. für Abwasser, das aus abflußlosen Sammelgruben (gemäß § 22 Abs. 2) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird 18,00 DM (Entsorgungsgebühr),
  4. für Abwasser und Fäkalschlamm, die aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 (bzw. gleichartiger TGL) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden 42,00 DM (Entsorgungsgebühr)
- (2) ...

#### § 26

## Grundgebühr

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 22 Abs. 1 und der Entsorgungsgebühr nach § 22 Abs. 2 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage oder eine abflußlose Sammelgrube, eine Fäkalgrube bzw. eine Kleinkläranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird berechnet nach der Nenngröße der Wasserzähler. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler

Qn 2, 5	9,00 DM/pro Monat
Qn 6	50,00 DM/pro Monat
Qn 10	83,00 DM/pro Monat
Qn 15 (DN 50)	250,00 DM/pro Monat
Qn 40 (DN 80)	400,00 DM/pro Monat
Qn 150 (DN 150)	875,00 DM/pro Monat
Qn 200 (DN 200)	1250,00 DM/pro Monat

(3) . . .“

Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche sieht § 5 AbwBGS stets die Berücksichtigung einer Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vor.

Zur Begründung ihrer am 18.10.1999 erhobenen Normenkontrollanträge tragen die Antragsteller vor:

Es fehle an einer ordnungsgemäßen Verbandsgründung des Antragsgegners. Die Genehmigung der Neufassung seiner Verbandssatzung vom Februar 1994 durch das Regierungspräsidium Dresden im März 1995 verfehle die Frist des § 78 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – SächsKomZG - . Dieser verlange eine Anpassung der Verbandssatzung von Zweckverbänden an die Vorschriften dieses Gesetzes bis zum 31.12.1994. Hieran fehle es, weshalb der Antragsgegner mit Ablauf der Frist seinen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren habe. Die hiernach erforderliche Neugründung des Verbandes sei nicht erfolgt. Auch eine Genehmigung unter

Auflagen sei bedenklich. Wolle die Aufsichtsbehörde nicht – vollumfänglich – genehmigen, müsse sie nach § 49 Abs. 2 SächsKomZG zu einer Genehmigungsversagung anhören. Die Auflagen seien auch zu unbestimmt. Insbesondere lasse Ziffer 2 der Auflagen nicht erkennen, ob nun § 18 der „Änderungssatzung“ überhaupt zu ändern sei. Diese Mängel könnten auch nicht als heilungsfähige Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften angesehen werden.

Die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung sei nichtig, da es an einer ordnungsgemäßen Globalberechnung fehle. Die Festsetzung eines Betriebskapitals i.H.v. 167.765.000,- DM in der Satzung vom 25.11.1996 und in Höhe von 57.896.041,50 DM in der Satzung vom 26.10.1998 indiziere angesichts der identischen Entwässerungskonzeption und gleichbleibender Beitragssätze eine fehlerhafte Globalberechnung und Gebührenkalkulation. Soweit die Satzung vom 26.10.1998 nachrichtlich ein höchstzulässiges Betriebskapital von 140.118.000,- DM ausweise, fehle es an ersichtlichen Regelungen, was der Antragsgegner zur Deckung des Differenzbetrages von 82.000.000,- DM zu tun gedenke. Eine Heranziehung zu dem höchstzulässigen Betriebskapital sei aber zu befürchten. Hierauf ließen Ankündigungen des Verbandsvorsitzenden zu Nachforderungen i.H.v. 0,70 DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche schließen. Ob bei der Beschlussfassung über die Satzung vom 26.10.1998 die Vorschriften über die Öffentlichkeit gewahrt worden seien, erscheine als fraglich, da der Satzungsentwurf in einer Klausurtagung beraten und in öffentlicher Sitzung nur noch habe beschlossen werden sollen.

Der einheitliche Beitragssatz von 4,50 DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche verstoße gegen das Vorteilsprinzip. Während ein Großteil der Grundstücke in den Städten und Kerngebieten der verbandsangehörigen Gemeinden über eine Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung verfügten, werde den Grundstücken in den übrigen Ortsteilen lediglich eine Schmutzwasserentsorgung angeboten. Die hiernach völlig unterschiedlichen grundstücksbezogenen Vorteile ließen einheitliche Beitrags- und Gebührensätze als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz erscheinen.

Die Ermittlung der beitragsrelevanten Nutzungsfläche aufgrund der Grundstücksfläche nebst der zulässigen Geschoszahl lasse zu Unrecht die Art der zulässigen Nutzung unberücksichtigt. Sie müsse aber hier wie auch bei der Erhebung von Straßenerneuerungsbeiträgen nach § 29 SächsKAG einbezogen werden.

Die Festsetzung einer Grundgebühr in § 26 Abs. 2 AbwBGS in Abhängigkeit von der Größe des installierten Frischwasserzählers sei fehlerhaft. Die Zählergröße stelle keinen geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die zu erwartende Schmutzwassermenge dar. Während der alleinstehende Nutzer eines Eigenheims 9,65 DM/m<sup>3</sup> zahlen müsse, reduziere sich die Abwassergrundgebühr bei einem von 18 Personen bewohnten Mehrfamilienhaus bei gleichem Pro-Kopf-Verbrauch auf 5,73 DM/m<sup>3</sup>. Die Ungeeignetheit dieses Maßstabes bekräftige der Umstand, dass im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes „Spreequell Wasserversorgung“, der weite Teile des Verbandsgebietes des Antragsgegners versorge, 98% der Grundstücke die gleiche Zählergröße aufwiesen. Häufig diene die Einführung einer Grundgebühr der Kompensation von Einnahmeausfällen infolge sparsamen Wasserverbrauchs. Dies sei angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zu sparsamen Trinkwasserverbrauch rechtswidrig.

Gegenüber Kausalitätserwägungen zu Fehlern der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung verweisen die Antragsteller darauf, dass die Abgabepflichtigen einen Anspruch auf zutreffende Angaben und etwaig zu erwartende weitere Belastungen hätten.

Die Antragsteller beantragen,

die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 26. Oktober 1998 für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Seiner Auffassung nach ist die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 26.10.1998 rechtmäßig.

An der wirksamen Gründung des Antragsgegners bestünden keine Zweifel. Dabei könne dahin stehen, ob die 15 verbandsangehörigen Gemeinden bis zum 19.6.1991 eine der damaligen Kommunalverfassung entsprechende Verbandssatzung ausgehandelt hätten. Denn der Antragsgegner sei jedenfalls am 31.3.1995, dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung über die Neufassung der Verbandssatzung am 30.3.1995 entstanden. Dies habe das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteilen vom 4.3.1999 – 7 K

3839/96, 7K 2893/96 und 7 K 3496/97 und weiteren Urteilen vom 5.8.1999, 28.9.1999 und 26.10.1999 festgestellt. Infolge der Gründung am 31.3.1995 komme es auf die Frage einer fristgerechten Satzungsanpassung i.S.v. § 78 Abs. 2 SächsKomZG nicht an. Einen Verlust des Körperschaftsstatusses sehe diese Regelung für den Fall einer Fristversäumung aber auch nicht vor.

In Ermangelung einer Genehmigungsfrist begegne es keinen rechtlichen Bedenken, dass zwischen der Neufassung der Verbandssatzung und der Genehmigung ein Jahr liege. Aus der Beifügung von sogenannten Auflagen zu der Genehmigung folge nicht, dass es sich um eine nicht genehmigungsfähige Satzung gehandelt habe. Auch ohne die von der Genehmigung ausgenommenen § 11 und § 14 habe es sich um eine vollständige Satzung gehandelt. Die vorgenannten Regelungen gehörten weder zum notwendigen Mindestinhalt einer Verbandssatzung, noch seien sie für die Handlungsfähigkeit des Verbandes erforderlich. Sie beträfen lediglich die ehrenamtliche Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder und des Verbandsvorsitzenden nebst ihren Vertretern. Damit übernahmen sie die entsprechenden Bestimmungen in § 55 i.V.m. § 52 Abs. 5 und § 56 Abs. 2 SächsKomZG. Lediglich die vorgesehene Festsetzung einer Entschädigung durch Beschluss der Verbandsversammlung sei mit dem SächsKomZG, welches hierzu eine Satzungsregelung verlange, nicht vereinbar gewesen. Mit am 10.6.1995 genehmigten Beschluss vom 10.4.1995 habe der Antragsgegner die beanstandeten Vorschriften neu geregelt. Die weitere „Auflage“, dass bis zur Änderung des § 18 Verbandssatzung die Vorschriften über das Eigenbetriebsrecht nicht anwendbar seien, stelle keine Auflage im Rechtssinne dar. Sie stelle lediglich klar, dass von der nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG bestehenden Möglichkeit, die unmittelbare Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für Verbände der vorliegenden Art vorzusehen, kein Gebrauch gemacht worden sei und daher die ansonsten ohne weiteres geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wirtschaftsführung Anwendung gefunden hätten. Mit der Änderungssatzung vom 10.4.1995 sei § 18 Verbandssatzung dahin gehend geändert worden, dass auf die Wirtschaftsführung des Antragsgegners die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Die Neufassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung sei formell ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere sei die Tagesordnung wie die Satzung selbst ordnungsgemäß bekannt ge-

geben worden. Die Durchführung einer vorgehenden Klausurberatung sei angesichts der komplizierten Materie veranlasst gewesen und nicht zu beanstanden.

Ein Gebührensplitting für Schmutz- und Niederschlagswasser sei nicht geboten gewesen und der Frischwassermaßstab geeignet. Die Regelungen zum Nutzungsfaktormaßstab seien vollständig. Für Beiträge nach §§ 17 ff. SächsKAG habe sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, eine den Beiträgen für Verkehrsanlagen i.S.v. § 29 SächsKAG entsprechende Regelung über die Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nicht vorzusehen. Die Zulässigkeit eines kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstabes habe das Sächsische Obergericht auch für die Fälle anerkannt, in denen in dem betroffenen Gebiet unterschiedliche Bebauung und stark voneinander abweichende Grundstücksgrößen vorzufinden seien.

Die abweichende Festsetzung der Betriebskapitale in den Abwasserbeitrags- und Gebührensatzungen von 1996 und 1998 trügen dem Umstand Rechnung, dass der Antragsgegner seine für 1996 zugrunde gelegte Globalberechnung als ungültig angesehen habe. Die maßgebliche Globalberechnung für die Satzung vom 26.10.1998 sei hingegen ordnungsgemäß. Aus der nachrichtlichen Aufnahme des höchstzulässigen Betriebskapitals in dieser Satzung ließen sich die von den Antragstellern vorgetragene Unsicherheiten nicht ableiten. Vielmehr entspreche es dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz, dass bis zu seiner Höhe weitere Beiträge zur angemessenen Aufstockung des Betriebskapitals erhoben werden könnten.

Die Festsetzung einer Grundgebühr in Abhängigkeit von der Größe des installierten Frischwasserzählers lege mit der Zählergröße einen geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde. Gegenüber den von den Antragstellern dargestellten Unterschieden im Effektivpreis für die Abwasserentsorgung verweist der Antragsgegner darauf, dass es für die Grundgebühr gerade nicht auf die tatsächliche Verbrauchsmenge ankomme. Vielmehr werde die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft erhoben, um die verbrauchsunabhängigen Kosten abzugelten. Sie orientiere sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung. Sie habe gerade dann Bedeutung, wenn die abgenommenen Leistungen in einem krassen Missverhältnis zu den Vorhaltekosten der Einrichtung stünden und diese Verhältnisse nicht bei allen Benutzern in etwa gleich groß

sein. Hingegen gehe es nicht darum, Einnahmeausfälle aufgrund eines sparsameren Wasserverbrauchs umzulegen.

Mit Schreiben vom 27.1.2000 hat das Gericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass Zweifel an einer ordnungsgemäßen Globalberechnung bestünden. Es bestehe nämlich der Eindruck, dass bei der Berechnung des angemessenen Betriebskapitals die Wiederbeschaffungszeitwerte von vor dem 3.10.1990 errichteten Entwässerungsanlagen (Altanlagen) in Höhe von 11.791.000,- DM nicht in Abzug gebracht worden seien, obwohl der Antragsgegner in dem Prognosezeitraum keine Investitionen geplant habe.

Die Antragsteller haben hierauf geltend gemacht, dass eine ermessensfehlerfreie Festsetzung des über Beiträge zu erhebenden Betriebskapitals nur angemessen wäre, wenn dieses Betriebskapital Bestandteil eines schlüssigen Finanzierungskonzepts sei. Würden Investitionen sowohl über Beiträge wie auch Gebühren finanziert, ergäben sich nach § 20 Gemeindehaushaltsverordnung zwangsläufig Pflichtzuweisungen vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt. Zur Globalberechnung habe die Verbandsversammlung beschlossen, dass kein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werde. Es liege hingegen eine von der OEWA GmbH erarbeitete Kalkulation der Abwassergebühren vor, der zufolge für die Jahre 1996 bis 2001 Abschreibungsbeiträge i.H.v. 25.654.045,- DM neben Auflösungen von Ertragszuschüssen i.H.v. 26.413.000,- DM angegeben seien. Unklar sei, ob neben den nach der Globalberechnung erwarteten Investitionszuschüssen i.H.v. 123.400.000,- DM zusätzlich Ertragszuschüsse in ganz beachtlicher Höhe erwartet würden. Der Globalberechnung selbst sei nicht zu entnehmen, wie die Finanzierung der Neuinvestitionen i.H.v. 267.000.000,- DM erfolgen solle. Das bilanzierte Anlagevermögen der vom Antragsgegner zu 51% gehaltenen AWOS GmbH begründe zudem aufgrund seiner Abweichungen von der Globalberechnung Zweifel an deren ordnungsgemäßer Erstellung.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 7.3.2001 wie folgt zu dem gerichtlichen Hinweis Stellung genommen:

Bei den für die Festsetzung des angemessenen Betriebskapitals berücksichtigten „Altanlagen“ seien sämtliche bis zum Ablauf 1993 errichteten Anlagen berücksichtigt worden. Von den insoweit angesetzten 11.791.000,- DM entfielen 976.740,- DM auf nach dem 3.10.1990 errich-

tete Anlagen. Zwar gehe das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals, welches Grundlage für die Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes sei, die Altanlagen abzusetzen seien. Damit berücksichtige es hingegen nicht, dass durch die Absetzung bestimmter Kosten, wie z.B. für Altanlagen oder Ertragszuschüsse, keine Aussage zur Angemessenheit getroffen werden könne. Dies könne ausschließlich im Rahmen einer gesamtfinanztwirtschaftlichen Betrachtung geschehen. So könnten z.B. die Wiederbeschaffungszeitwerte gegenüber den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten stark differieren. Dies hätte zur Folge, dass ungeachtet der Absetzung von Wiederbeschaffungszeitwerten von Altanlagen wie auch von Ertragszuschüssen bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals dennoch eine „Überdeckung“ bei den Einnahmen im Prognosezeitraum eintreten könne. Werde etwa eine Globalberechnung bei in den Jahren 1994 bis 2000 tatsächlich errichteten Anlagen erst im Jahre 2002 aufgestellt, wäre bei jährlich um durchschnittlich 5% gestiegenen Baupreisen der Wiederbeschaffungszeitwert rund 25% höher als die tatsächlich angefallenen Kosten. Folglich entstünde eine Kostenüberdeckung von 25%. Dies zeige, dass es bei der Angemessenheit nicht darauf ankomme, Wiederbeschaffungszeitwerte für konkrete Anlagen o.ä. abzusetzen. Vielmehr müssten diese im Wege einer Gesamtbetrachtung ermittelt werden.

Das „Problem“ der Angemessenheitsüberlegungen des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts liege darin, dass mit der Betrachtung der tatsächlich im Prognosezeitraum anstehenden Investitionen das im Sächsischen Kommunalabgabengesetz angelegte System des über Wiederbeschaffungszeitwerte zu berechnenden Betriebskapitals zugunsten einer konkreten (prognos-tizierten) Angemessenheitsbetrachtung verlassen würde. Dies stehe im Widerspruch zum Sächsischen Kommunalabgabengesetz. Anfallende Ausgaben könnten nur als grober Maßstab für die Angemessenheit verstanden werden. Es könne nicht verlangt werden, die einzelnen, nicht im Prognosezeitraum anfallenden Kosten als Abzugsposition in die Globalberechnung einzustellen. Diese wäre auch dann richtig, wenn ein über Wiederbeschaffungszeitwerte gebildetes Betriebskapital angemessen sei, ohne dass die Angemessenheit über anfallende Kosten im Prognosezeitraum errechnet werde.

Dies könne allerdings im Ergebnis dahin stehen, da auch nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Globalberechnung nur dann zur Fehlerhaftigkeit der Festsetzung des angemessenen

Betriebskapitals führe, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit entweder erheblich wäre oder sich auf die Entscheidung ausgewirkt habe. Daran fehle es hier. Mit dem festgesetzten Betriebskapital i.H.v. 57.896.041,50 DM sei der Antragsgegner nicht nur weit unter dem höchstzulässigen Betriebskapital, sondern auch weit unter dem höchstzulässigen angemessenen Betriebskapital geblieben. Das höchstzulässige angemessene Betriebskapital betrage 130.915.303, 60 DM. Der höchstzulässige Beitragssatz betrage hiervon ausgehend 10,17 DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche. Das in Höhe von 57.896.041,50 DM festgesetzte angemessene Betriebskapital liege weit unter dem ermittelten höchstzulässigen Betriebskapital. Dem festgesetzten Betriebskapital von rund 57 Millionen DM stünden tatsächliche Investitionskosten bis zum 31.12.2000 i.H.v. 273 Millionen DM gegenüber. Den tatsächlichen Investitionen stünden Zuweisungen und Zuschüsse i.H.v. gut 115 Millionen DM gegenüber. Dies ergebe ohne weiteres, dass das festgesetzte Betriebskapital nicht zu einer unangemessenen Ausstattung führen könne, da eine „Finanzierungslücke“ von rund 116 Millionen DM vorliege. Die Differenz zwischen dem hier festgesetzten und der „Finanzierungslücke“ betrage über 108 Millionen DM. Von dem festgesetzten Betriebskapital seien zudem nur Beiträge i.H.v. rund 26 Millionen DM veranlagt und gut 25 Millionen DM realisiert worden.

Im Übrigen sei sich der Antragsgegner im Einklang mit der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes bewusst gewesen, dass er zu der von ihm vorgenommenen Absetzung von Ertragszuschüssen nicht verpflichtet sei. Er sei auch zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei den Zuschüssen um Ertragszuschüsse gehandelt habe. Soweit der 2. Senat in seiner Entscheidung vom 21.10.1999 ausgeführt habe, dass ein hoher Prozentsatz der Zuschüsse die Funktion von Kapitalzuschüssen gehabt habe, könne dem nicht gefolgt werden. Ob ein Zuschuss die eine oder die andere Funktion habe, bestimme der Zuschussgeber. Fehle es an einer solchen Bestimmung, sei nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz davon auszugehen, dass es sich um Ertragszuschüsse handle. Der Zuwendungsgeber habe sich für die Gewährung als Ertragszuschuss entschieden, was das Sächsische Obergericht bei seiner vorgenannten Entscheidung verkannt habe.

Im Übrigen bestehe auch kein Zusammenhang zwischen der Finanzierung über Beiträge und Gebühren. Der insoweit einzig bestehende Zusammenhang ergebe sich aus § 12 Abs. 1 SächsKAG, dem zufolge der Verzinsung die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich

der Abschreibungen, der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, sowie der Beiträge zugrunde zu legen seien. Die Beiträge reduzierten demzufolge das zu verzinsende Kapital, wobei insoweit die tatsächlich realisierten Beiträge zugrunde zu legen seien. Sie wirkten sich folglich gebührenmindernd aus. Im übrigen spielten die Beiträge für die Gebührenkalkulation keine Rolle.

Soweit die Antragsteller ausgehend von der Bilanzsumme Einwendungen geltend machten, spielten diese keine Rolle. Die Bilanzierung könne und müsse auch in der Regel völlig unterschiedlich zu einer Gebührenkalkulation erfolgen. Dies liege etwa in unterschiedlichen Abschreibungsmethoden begründet. Für die Ordnungsgemäßheit der Gebührenkalkulation könne ihr keine Aussage entnommen werden.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Antragsgegners zwei Ordner und eine Heftung vor. Auf diese und die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen der näheren Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die am 18.11.1999 erhobenen Normenkontrollanträge sind zulässig. Gegenüber der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 26.10.1998 wahren sie die zweijährige Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Die auch im übrigen zulässigen Anträge sind hinsichtlich des beitragsrechtlichen Teils begründet, da die §§ 1 - 19 AbwBGS nichtig sind. Im übrigen, d.h. hinsichtlich des gebührenrechtlichen Teils der streitgegenständlichen Satzung, sind die Anträge unbegründet.

1. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 26.10.1998 nicht deshalb fehlerhaft, weil es dem Antragsgegner für ihren Erlass an einer Satzungscompetenz infolge einer fehlerhaften Verbandsgründung gefehlt haben könnte.

Die Gemeinden und Landkreise können gemäß § 17 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz - SächsKAG - zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben. Sie können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Beiträge und Gebühren dürfen nach § 2 SächsKAG nur aufgrund einer Abgabensatzung erhoben werden. Die ihnen hiernach zustehende Befugnis können die Gemeinden und Landkreise gemäß §§ 44 Abs. 1, 46, 60 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG - auf einen Zweckverband übertragen.

Von dieser Übertragungsbefugnis haben die Mitgliedsgemeinden des Antragsgegners durch dessen wirksame Gründung Gebrauch gemacht. Der Antragsgegner entstand aufgrund der am 18.2.1994 von der Verbandsversammlung beschlossenen Verbandssatzung - Verbandssatzung 1994 - am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dresden am 31.3.1995 (§ 49 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 SächsKomZG).

Eine wirksame Gründung des Antragsgegners ist aber nicht schon aufgrund der Genehmigung der Verbandssatzung anzunehmen. Ohne eine wirksame Vereinbarung der Zweckverbandsgründung fehlt es an der erforderlichen Genehmigungsgrundlage, so dass die Genehmigung für diesen Fall ins Leere ginge (SächsOVG, NK-Urt. v. 9.9.1998, SächsVBl 99, 14 [17]).

An einer der Verbandsversammlung vom 18.2.1994 vorhergehenden wirksamen Gründung fehlt es, da die Mitgliedsgemeinden des Antragsgegners ihre Zustimmung zu der Verbandssatzung 1994 beschlossen haben, ohne zuvor ersichtlich dem Verband beigetreten zu sein. Ein vorhergehender Beitritt ist hingegen notwendige Bedingung für eine wirksame Beschlussfassung über die Verbandssatzung.

Der fehlende vorhergehende Beitritt stellt keinen schon nach dem als Art. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen am 15.1.1998 verkündeten Heilungsgesetz (SächsGVBl. S. 2, im Folgenden: Heilungsgesetz) unbeachtlichen Fehler dar. Nach dessen Absatz 1 Satz 1 ist lediglich eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften bei der Bildung und Entstehung u.a. eines Zweckverbandes, die in der Zeit vom 3.10.1990 bis zum 31.2.1998 erfolgt

ist, unbeachtlich. Unter einer Verfahrens- und Formvorschrift kann nur eine Norm verstanden werden, die das für das ordnungsgemäße zu Stande kommen eines inhaltlichen Aktes einzuhaltende Verfahren oder seine ordnungsgemäße äußere Form regelt. Die Existenz des inhaltlichen Aktes selbst wird hingegen von einer Form- und Verfahrensvorschrift vorausgesetzt und nicht etwa selbst geregelt (SächsOVG, aaO). Fehlt es an dessen Existenz, kann durch die Anordnung einer Unbeachtlichkeit von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften dieser Akt nicht fingiert werden.

Eine Beschlussfassung über den Beitritt der Mitgliedsgemeinden des Antragsgegners liegt jedoch in der nachträglichen Zustimmung sämtlicher Gemeinderäte seiner Mitgliedsgemeinden zu der in der Verbandsversammlung am 18.2.1994 beschlossenen Satzungsänderung. Gegenstand dieser Zustimmung war die Übertragung der Beitrags- und Gebührenhoheit auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung von den Mitgliedsgemeinden auf den Antragsgegner (§ 3 Nr. 5 Satz 1 Verbandssatzung 1994). Diese mit der Verbandssatzung 1994 beschlossene Änderung wurde von der Verbandsversammlung für so bedeutend gehalten, dass sie im Anschluss an den Satzungsbeschluss die ausdrückliche Zustimmung sämtlicher Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden einholte.

Zwar war ein Beitritt der Mitgliedsgemeinden und damit seine - etwaige - Neugründung kein ausdrücklicher Gegenstand der gemeindlichen Zustimmungsbeschlüsse. Diese können jedoch unter entsprechender Anwendung von § 62 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - i.V.m. § 140 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - in Beschlüsse über die „Zustimmung zur (nochmaligen) Gründung des Antragsgegners und den Beitritt der Gemeinden“ umgedeutet werden (so schon VG Dresden, Urt. v. 4.3.1999, 7 K 2893/96). Die Anwendung des § 62 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 140 BGB als Auslegungsregel zu Verträgen des öffentlichen Rechts liegt hier näher, als die Anwendung der Verwaltungsakte betreffenden Umdeutungsregelung des § 47 VwVfG.

Gemäß § 140 BGB gilt im Fall eines nichtigen Rechtsgeschäfts ein anderes, wenn es den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht und anzunehmen ist, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Zustimmung zur Satzungsänderung entspricht einem Beitrittsbeschluss und es ist davon auszugehen, dass die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden in Kenntnis der rechtlichen

Situation einen ausdrücklichen Beitrittsbeschluss auch getroffen hätten. Die gefassten Beschlüsse der Gemeinderäte waren darauf gerichtet, den Antragsgegner auf eine umfassend erneuerte Rechtsgrundlage zu stellen und ihn durch die Übertragung der Satzungshoheit als „Vollzweckverband“ für die Zukunft auszugestalten. Die Zustimmungsbeschlüsse bezogen sich auf die Verbandssatzung als Ganzes und führten zu dem gleichen Ergebnis, das auch im Fall von Gründungs- und Beitrittsbeschlüssen erzielt worden wäre.

Diese Umdeutung entspricht dem mutmaßlichen Willen der Gemeinderäte. Mit der Übertragung der Satzungshoheit für die Beitrags- und Gebührenerhebung begaben sie sich eines zentralen Elements kommunaler Selbstverwaltung. Dies taten sie in dem Bewusstsein, schon Verbandsmitglied des Antragsgegners zu sein. Diese angenommene Mitgliedschaft bestätigten sie hingegen nicht nur mit ihren zustimmenden Beschlüssen zur Verbandssatzung 1994. Vielmehr wollten sie durch ihre Beschlüsse ihre Mitgliedschaft in qualitativ gesteigerter Form für die Zukunft ausgestalten, was ihren Willen zur Verbandsmitgliedschaft in qualifizierter Form ausdrückt.

Die Verbandssatzung 1994 ist nach Maßgabe der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 1.3.1995 nicht zu beanstanden. Zwar genügt die Verbandssatzung 1994 nicht dem Schriftformerfordernis des § 48 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG. Weder liegt ein von allen Vertretern der Verbandsgemeinden unterschriebenes Exemplar dieser Satzung vor, noch sind dem Erfordernis des § 126 Abs. 2 BGB genügende gleichlautende Ausfertigungen ersichtlich. Dieser Umstand stellt hingegen einen formellen Fehler i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 Heilungsgesetz dar, weshalb er unbeachtlich ist.

Die Verbandssatzung 1994 enthält die von § 48 Satz 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 SächsKomZG sowie § 60 Abs. 1 SächsKomZG geforderten Regelungen. Die vom Regierungspräsidium Dresden gemäß der Nr. 1 seiner Auflagen nicht genehmigten § 11 und § 14 Verbandssatzung gehören nicht zum notwendigen Mindestinhalt der Verbandssatzung. Sie regeln lediglich, dass die Vertreter und Verwaltungsratsmitglieder bzw. der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig sind und Auslagenersatz bzw. Aufwandsersatz erhalten. Diesen Regelungen kommt nur deklaratorische Bedeutung zu. Sie wiederholen lediglich die gesetzlichen Bestimmungen des § 55 i.V.m. § 52 Abs. 5 SächsKomZG bzw. des § 56 Abs. 2 SächsKomZG. Entgegen der dort vorgesehenen Regelung sah die Verbandssatzung die

Festsetzung der Höhe des Auslagenersatzes bzw. der Aufwandsentschädigung durch Beschluss vor, anstatt diese, wie erforderlich, in der Satzung selbst festzusetzen.

Die Verfügung in Nr. 2 der Genehmigung, dass bis zur Änderung des § 18 Verbandssatzung die Vorschriften über das Eigenbetriebsrecht nicht anwendbar sind, hat keinen regelnden Charakter. § 18 Verbandssatzung erklärte die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes für entsprechend anwendbar. Somit wurde durch die Verbandssatzung 1994 nicht von der Möglichkeit des § 58 Abs. 2 SächsKomZG Gebrauch gemacht, durch die Verbandssatzung zu bestimmen, dass für den Zweckverband die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden. Damit blieb es durch § 18 Verbandssatzung 1994 bei dem von § 58 Satz 1 SächsKomZG vorgesehenen Regelfall, dass die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes entsprechend gelten.

Hieraus ergibt sich zugleich, dass die Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden weder zu unbestimmt ist, noch eine Genehmigung der Verbandssatzung 1994 ausgeschlossen war und an ihrer Stelle eine Versagung bis zur Nachbesserung der gerügten Regelungen hätte erfolgen müssen. Dass die Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden erst am 1.3.1995 und damit erst nach Ablauf der auf den 31.12.1994 in § 78 Abs. 2 SächsKomZG bestimmten Anpassungsfrist erfolgte, hat ebenfalls nicht die von den Antragstellern behaupteten Konsequenzen. Insbesondere führt die Genehmigung erst nach Ablauf der Frist des § 78 Abs. 2 SächsKomZG nicht zu dem behaupteten Verlust des Körperschaftsstatus des Antragsgegners. Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit enthält eine solche Rechtsfolge nicht. Es lässt die Rechtsfolgen eines Fristablaufs unregelt. Dann fehlt es aber an ersichtlichen Rechtsgründen für die von den Antragstellern aus der Fristversäumung hergeleiteten Rechtsfolgen.

2. Die formellen Rügen gegenüber der Beschlussfassung über die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung greifen nicht durch. Es ist weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit bei der Beschlussfassung am 26.10.1998 verletzt wurden. Dass eine Vorberatung der Satzung im Rahmen einer Klausurtagung stattgefunden hat, ist deshalb ohne Belang.

3. Nichtig ist der beitragsrechtliche Teil der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, da es an einer ordnungsgemäßen Globalberechnung bei der Beschlussfassung am 26.10.1998 fehlte und dieser Mangel auch nicht unbeachtlich ist.

Aufgabe der Globalberechnung als Methode der Beitragskalkulation ist es, dem Satzungsgeber die fehlerfreie Ausübung seines Ermessens zur Beitragsbestimmung zu ermöglichen. Ihm muss deshalb bei der Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und der Höhe des Beitragssatzes eine Globalberechnung vorliegen, welche auf rechtsfehlerfrei ermittelten Kosten- und Flächenfaktoren beruht. Denn das Ermessen des Satzungsgebers beschränkt sich nicht nur auf das Betriebskapital und den Beitragssatz als rechnerisches Endergebnis. Es besteht auch im Hinblick auf die Frage, welche Ausstattung der öffentlichen Einrichtung er i.S.v. § 17 Abs. 1 SächsKAG als „angemessen“ ansieht und in welchem Umfang er das Betriebskapital durch das Beitragsaufkommen gedeckt wissen will (SächsOVG, Urt. v. 21.10. 1999, SächsVBl 2000, 65 [70]). Deshalb hat es das erkennende Gericht für erforderlich gehalten, dass dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung eine Globalberechnung vorzuliegen hat, der sich entnehmen lässt, dass er das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei, d.h. insbesondere auch auf der Grundlage rechtsfehlerfrei festgestellter Kosten- und Flächenfaktoren, ausgeübt hat (SächsOVG, Urt. v. 21.10. 1999, aaO; NK-Urt. v. 13.4.1999, SächsVBl 99, 271 [273]; Beschl. v. 24.10.1996, SächsVBl 1997, 34 [35]). Dies bedeutet hingegen nicht, dass es einer gesonderten Beschlussfassung zur Globalberechnung bedürfte. Vielmehr genügt es insoweit, dass die Globalberechnung dem Satzungsgeber bei der Beschlussfassung über die Satzung vorgelegen hat (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO; NK-Urt. v. 13.4.1999, aaO).

Die gerichtliche Kontrolle der Globalberechnung beschränkt sich nicht darauf, ob die Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes „im Ergebnis“ rechtsfehlerfrei festgesetzt wurde. Vielmehr muss die Globalberechnung den satzungsgebenden Organen bei der Beschlussfassung über die Satzung vorgelegen haben, die erforderlichen Angaben enthalten und insoweit im Wesentlichen richtig und vollständig sein. Hingegen führt nicht jede Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Globalberechnung zwangsläufig zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung über die angemessene Ausstattung mit Betriebskapital (und dem Beitragssatz) und damit zur Ungültigkeit der entsprechenden Satzungsregelung. Ungültig ist die betreffende Satzungsregelung nur, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

entweder erheblich ist oder sich auf die Entscheidung ausgewirkt hat (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO.).

a) Die Globalberechnung, welche gemäß dem Protokoll vom 26.10.1998 der Verbandsversammlung des Antragsgegners vorlag, geht fehlerhaft davon aus, dass der Wiederbeschaffungszeitwert für Altanlagen in das angemessene Betriebskapital eingestellt werden durfte.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes dürfen in das angemessene Betriebskapital i.S.v. § 17 Abs. 1 SächsKAG solche Altanlagen nicht eingestellt werden, für die innerhalb des Prognosezeitraumes keine Investitionen vorgesehen sind (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO, [72]). Andernfalls würde gegen die das Beitragsrecht prägenden Grundsätze des Kostendeckung und des Vorteilsprinzips verstoßen. Die Einbeziehung des Wiederbeschaffungszeitwertes in das angemessene Betriebskapital auch für solche Altanlagen, für die im Prognosezeitraum keine Investitionen geplant sind, würde zu Einnahmen führen, denen keine Kosten gegenüber stünden. In diesem Fall nähme der Satzungsgeber mehr ein, als er zur Bestreitung der Kosten bedarf. Die Einbeziehung wäre zudem mit dem Vorteilsprinzip nicht vereinbar. Denn der Vorteil erfährt durch schon vorhandene, keine Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr verursachende Altanlagen weder eine Erhöhung, noch wird er durch sie begründet (SächsOVG, aaO, [73]).

Die gegen diese Rechtsprechung vom Antragsgegnervertreter vorgetragenen Bedenken vermögen nicht zu überzeugen. Seiner Auffassung, dass hierdurch das im Sächsischen Kommunalabgabengesetz angelegte System eines über die Wiederbeschaffungszeitwerte zu berechnenden Betriebskapitals zugunsten einer (konkreten) Angemessenheitsüberlegung verlassen werde, kann der Senat nicht beitreten. Eine von den beabsichtigten Investitionsaufwendungen innerhalb des Prognosezeitraumes losgelöste Betrachtung wäre weder mit dem Kostendeckungsgrundsatz noch mit dem Vorteilsprinzip als Ausdruck verfassungsrechtlicher Prinzipien vereinbar. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, weshalb von den Beitragsschuldnern Beiträge für Altanlagen erhoben werden sollten, deren Reinvestition innerhalb des Prognosezeitraumes nach der eigenen Planung des Satzungsgebers nicht beabsichtigt ist. Die Erwägungen des Antragsgegnervertreters, dass die Wiederbeschaffungszeitwerte von den tatsächlichen Kosten bei Veränderungen der Baukosten zu einer Kostenüber- oder unterdeckung führen können, rechtfertigen keine andere

Betrachtungsweise. Denn sofern es sich um nicht vorhersehbare Entwicklungen handelt, kann deren Berücksichtigung bei der Beschlussfassung auch nicht vom Satzungsgeber verlangt werden. Dies stellt hingegen nicht die Forderung in Frage, dass bewusste und gewollte Entwicklungen in die Beschlussfassung bzw. hier in die Bestimmung des angemessenen Betriebskapitals eingestellt werden.

Mit den vorgenannten Grundsätzen ist es unvereinbar, dass in die Globalberechnung Wiederbeschaffungszeitwerte für Altanlagen eingestellt wurden, für die im Prognosezeitraum keine Investitionen geplant sind. Folgt man der Darstellung des Antragsgegners, dass in den für Altanlagen eingestellten Wiederbeschaffungszeitwerten i.H.v. 11.791.295,- DM Wiederbeschaffungszeitwerte i.H.v. 976.740,- DM für nach dem 3.10.1990 errichtete Anlagen enthalten sind, für die Investitionen im Prognosezeitraum geplant sind, verbleibt ein Betrag von 10.814.260,- DM für Altanlagen, für die innerhalb des Prognosezeitraumes keine Investitionen vorgesehen sind und der deshalb nicht hätte in die Globalberechnung eingestellt werden dürfen.

b) Die unzulässige Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes für Altanlagen i.H.v. 10.814.260,- DM führt zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung über die angemessene Ausstattung mit Betriebskapital und den Beitragssatz und damit zur Ungültigkeit der entsprechenden Satzungsregelung. Die Unrichtigkeit ist im Sinne der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (Urt. v. 21.10.1999, SächsVBl 2000, 65 [70]) erheblich und zudem geeignet, sich auf die Entscheidung des Satzungsgebers auszuwirken.

Bei einem vom Antragsgegner angenommenen und in § 1 Abs. 2 Satz 2 seiner Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung nachrichtlich festgehaltenen „höchstzulässigen“ (angemessenen) Betriebskapital von 140.118.000,- DM beträgt der Wert der unzulässig berücksichtigten Altanlagen knapp 8%. Damit fehlt es bei der Abweichung an einem lediglich marginalen Charakter. Sie führte bei einem aus dem nachrichtlich festgehaltenen „höchstzulässigen“ Betriebskapital folgendem Beitragssatz i.H.v. 10,89 DM/m<sup>2</sup> zu einer Minderung um rund 0,85 DM/m<sup>2</sup>. Lässt man den Wiederbeschaffungswert der Altanlagen bei dem festgesetzten Betriebskapital von 57.896.041, 50 DM unberücksichtigt, so bildet ihr Wert einen Anteil von knapp 19%. Der festgesetzte Beitragssatz von 4,50 DM/m<sup>2</sup> würde sich dann um 0,85 DM/m<sup>2</sup> mindern.

Dieser Betrachtungsweise kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, der Satzungsgeber richte die Festsetzung des angemessenen Betriebskapitals stets am Ergebnis, also an dem sich jeweils ergebenden Beitragssatz, aus. Dies mag für die Verbandsversammlung des Antragsgegners der Grund gewesen sein, nur knapp die Hälfte des von ihm angenommenen angemessenen Betriebskapitals festzusetzen und die Refinanzierung des durch Beiträge ungedeckten Betriebskapitals zukünftigen Entscheidungen zu überantworten. Gerade für eine solche Ermessensentscheidung ist es hingegen - zumindest auch - für den Satzungsgeber von evidenter Bedeutung, in welchem Maße er sich bei der Festsetzung des Betriebskapitals von dem nach seinen Planungen erforderlichen (angemessenen) Betriebskapital entfernt. Denn es stellt für ihn eine maßgebliche Frage dar, in welchem Umfang er das zur Realisierung seiner Planung innerhalb des Prognosezeitraumes notwendige Betriebskapital bis auf weiteres durch die Erhebung von Beiträgen ungedeckt lässt. Insoweit kann nicht mit einer Kausalitätserwägung der fehlerhaft berücksichtigte Betrag zur Begründung seiner Unerheblichkeit heraus gerechnet werden. Da neben der Höhe des sich ergebenden Beitragssatzes auch die vorgenannte Differenz - sowohl absolut wie auch prozentual - einen maßgeblichen Ermessensgesichtspunkt darstellt, ist es hier auch gut vorstellbar, dass der Satzungsgeber ein niedrigeres Betriebskapital festgesetzt hätte, falls er gewusst hätte, dass die angenommene Höhe des notwendigen Betriebskapitals um rund 10 Millionen DM überhöht ist.

4. Bedenken bestehen gegenüber dem in § 6 Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung gewählten Nutzungsfaktor. Dies hingegen nicht schon deshalb, weil der den Grundstücken vermittelte Vorteil gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung sich an der Zahl der zulässigen Geschosse orientiert. Entgegen der Auffassung der Antragsteller war eine - zusätzliche - Differenzierung hinsichtlich des Maßes der Nutzung nach Gebietsarten nicht erforderlich.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes, dass ein - wie hier gemäß § 4 Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung gewählter - kombinierter Grundstücksflächen - und Vollgeschossmaßstab dem grundstücksbezogenen Vorteilsbegriff des Sächsischen Kommunalabgabengesetz genügt (jüngst: SächsOVG, NK-Urt. v. 14.2.2001, 5 D 813/98; Urt. v. 21.10.1999, aaO, [67] m.w.N.). Dies gilt auch für den Fall, dass in dem

Gebiet, welches von der Abwasserbeseitigungseinrichtung erfasst wird, eine unterschiedliche Bebauung anzutreffen ist und die Grundstücke auch in ihrer Größe stark voneinander abweichen (SächsOVG, aaO). Dies folgt aus der Erwägung, dass dieser Maßstab im Hinblick auf die grundsätzliche Zulässigkeit von Typisierungen noch als hinlänglich vorteilsgerecht anzusehen ist. Die Möglichkeit der intensiveren baulichen Nutzung des Grundstücks hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche und der Geschossfläche geht häufig auch einher mit einer höheren Zahl zulässiger Vollgeschosse, so dass der Geschossmaßstab im Ergebnis auch zu einer gewissen Differenzierung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung führt.

Hiervon ausgehend bestehen allerdings Bedenken gegenüber § 6 Abs. 2 Nr. 3 Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung. Er sieht bei ein- und zweigeschossiger Bebauung einen - einheitlichen - Nutzungsfaktor von 1,0 vor.

Bei der Anwendung des Vollgeschossmaßstabes ist es zur Erfassung der erheblichen Abweichungen in der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke erforderlich, die mit der jeweiligen Anzahl der zulässigen Vollgeschosse verknüpften baulichen Nutzungsmöglichkeiten genügend differenziert zu erfassen (SächsOVG, aaO, [68]). Der Nutzungsfaktor ist deshalb so festzulegen, dass er den jeweils durch eine höhere Vollgeschosszahl begründeten größeren Vorteil ausreichend abbildet. Hierzu hat der Satzungsgeber unter Ausübung sachgerechten Ermessens zu entscheiden, welche Unterschiede im Maß der baulichen Nutzung bei der Vorteilsbemessung als verschieden oder als gleich und durch eine verschiedene oder gleich große Erhöhung des prozentualen Zuschlags zu behandeln sind. Dabei hat er den in der Steigerung des Gebrauchswertes des Grundstückes liegenden Vorteil, der durch die von der Anlage ausgehenden Gebrauchsvorteile bewirkt wird, zu berücksichtigen und innerhalb des von ihm gewählten Systems konsequent umzusetzen.

Hier hat sich der Antragsgegner dafür entschieden, ab dem dritten Geschoss jedes weitere Geschoss mit einem Steigerungsfaktor von 1,0 zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 ff. Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung). Dies begegnet unter Berücksichtigung des Vorteilsmaßstabes keinen rechtlichen Bedenken. Hiervon abweichend geht er allerdings in § 6 Abs. 2 Nr. 3 Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung davon aus, dass bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit den Grundstücken kein unterschiedlicher Vorteil vermittelt

wird. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Gleichbehandlung liegt nicht auf der Hand. Vielmehr dürften Grundstücke mit einer zweigeschossigen Bebaubarkeit regelmäßig einen deutlich höheren Gebrauchsvorteil erfahren. So dürfte etwas das Maß ihrer zulässigen Nutzung grundsätzlich doppelt so hoch liegen wie bei einer eingeschossigen Bebaubarkeit.

Ob der gewählte Beitragsmaßstab hinsichtlich eines einheitlichen Nutzungsfaktors hier ausnahmsweise aus dem Grundsatz der Typengerechtigkeit, welcher es gestattet, bei der Gestaltung eines Beitragsmaßstabs an die Regelfälle im Geltungsbereich der Satzung anzuknüpfen, gerechtfertigt sein könnte, bedarf hier mangels Entscheidungserheblichkeit dieser Frage keiner weiteren Vertiefung. Es spricht allerdings mehr dagegen als dafür, dass ein- bzw. zweigeschossig bebaubare Grundstücke im Beitragsgebiet des Antragsgegner gegenüber der jeweils anderen Gruppe lediglich eine irrelevante Größe bilden.

5. Nichtig ist der beitragsrechtliche Teil der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung auch deshalb, weil in § 14 ein einheitlicher Abwasserbeitrag je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche vorgesehen ist. Die Festsetzung eines einheitlichen Abwasserbeitrags für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist im vorliegenden Fall mit dem Vorteilsbegriff des Sächsischen Kommunalabgabengesetz unvereinbar und deshalb nichtig.

a) Mit dieser einheitlichen Festsetzung lässt der Antragsgegner den Umstand unberücksichtigt, dass er den Beitragsschuldnern unterschiedliche Vorteile vermittelt. Seine Abwasserbeseitigungsanlagen dienen nur für einen Teil des Beitragsgebietes der Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Für andere Bereiche dienen sie lediglich der Entsorgung des Schmutzwassers. Hierbei handelt es sich um einen nach dem Abwasserkonzept des Antragsgegners bewussten und gewollten Zustand. Dieser soll jedenfalls während des bis ins Jahre 2014 reichenden Prognosezeitraums nicht überwunden werden. Er ist ausdrücklicher Gegenstand seiner Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 30.9.1996. Nach dessen § 1 Abs. 2 Satz 1 verfolgt der Antragsgegner das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünt oberen Bodenschicht dezentral zurückgehalten und versickert wird. Er sieht es als erforderlich an, zur Entlastung der Vorfluter im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Nieder-

schlagswasser am Ort des Anfalls zu beseitigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AbwS). Der Antragsgegner will „deshalb von der Möglichkeit des § 63 Abs. 5 SächsWG in möglichst großem Umfang Gebrauch machen, von der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch die höhere Wasserbehörde befreit zu werden“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Für diesen Fall besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 AbwS kein Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen.

Nimmt der Antragsgegner damit willentlich für Teile des Beitragsgebietes die ihm obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1 SächsWG) lediglich in Gestalt der Schmutzwasserbeseitigung wahr, vermittelt er den nur insoweit angeschlossenen Grundstücken einen geringeren Vorteil als den auch an die Niederschlagswasserbeseitigung derzeit oder zukünftig anzuschließenden Grundstücken. Dass dessen ungeachtet ein einheitlicher Beitragssatz in § 14 AbwBGS festgesetzt wurde, verstößt gegen den Vorteilsbegriff des § 18 Abs. 1 SächsKAG. Er verbietet es, Grundstückseigentümer über Beiträge zur Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. ihrer Teile heranzuziehen, deren Vorteile ihm weder derzeit noch zukünftig vermittelt werden sollen. Soweit durch die Einrichtung nur eine Teilanschlussmöglichkeit verschafft wird, wird auch nur ein geringerer wirtschaftlicher Vorteil geboten. Dies muss seinen Niederschlag in der Höhe des Beitragssatzes finden (vgl. Dietzel, in Driehaus, KAG, Stand: September 2000, § 8 Rn. 605a).

Der Vorteilsbegriff des § 18 Abs. 1 SächsKAG ist grundstücksbezogen. Er liegt in der Verschaffung einer Anschlussmöglichkeit an eine Einrichtung (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO, 67). Der einem Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an einer Abwasserbeseitigungsanlage vermittelte Vorteil ist aber jeweils ein spezifisch anderer für den Fall, dass Schmutz- und Niederschlagswasser oder das lediglich das Schmutzwasser entsorgt wird. Durch die Verschaffung der Anschlussmöglichkeit an eine Abwasserbeseitigungsanlage verbessert sich die bauliche und sonstige Nutzbarkeit nicht gleichsam abstrakt in Gestalt der Möglichkeit der „Abwasserentsorgung“. Vielmehr gliedert sich der verschaffte Vorteil auf in die Möglichkeit zur Schmutzwasser- und der ggfs. hierüber hinaus auch verschafften Möglichkeit zur Niederschlagswasserentsorgung. So wie die Schmutzwasserentsorgung die Ausnutzbarkeit eines Grundstückes spezifisch steigert, verschafft auch die Niederschlagswasserentsorgung einen gesonderten Vorteil. Dieser liegt in dem - über den Umstand der Schmutzwasserentsorgung hinausgehenden - Umstand, dem

Grundstückseigentümer die Möglichkeit zur Veränderung oder Intensivierung der Grundstücksnutzung ohne Rücksicht auf die Entsorgung des Niederschlagswassers zu verschaffen (SächsOVG, Beschl. v. 25.2.1998, SächsVBl 1998, 141 [142]).

So darf im Freistaat Sachsen ein Gebäude nur errichtet werden, wenn ausreichend sichergestellt ist, dass spätestens bei Nutzungsbeginn u.a. die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers dauerhaft gesichert ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Sächsische Bauordnung - SächsBO). Dieser Verpflichtung kann der Grundstückseigentümer nicht schon durch Einleitung des Niederschlagswassers in eine der Schmutzwasserentsorgung dienenden Kleinkläranlage, Grube oder Sickeranlage genüge tun. Nach dem bauordnungsrechtlichen Trennungsgebot (Dammert in: Dammert/Kober/Rehak/Wieth, Die neue Sächsische Bauordnung, 1999, § 42 RdNr. 6) darf das Niederschlagswasser nicht in dieselbe Grube wie das übrige Abwasser und nicht in Kleinkläranlagen eingeleitet werden (§ 42 Abs. 2 SächsBO).

An der Verschaffung dieses Vorteils „Niederschlagswasserbeseitigung“ fehlt es, wenn eine Anschließbarkeit des Grundstückes an die Niederschlagswasserentsorgung selbst nach der Planung des Satzungsgebers innerhalb des Prognosezeitraumes nicht beabsichtigt ist, was sich hier für das Beitragsgebiet des Antragsgegners schon aus den oben dargestellten § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 seiner Abwassersatzung ergibt. Ist hiernach ein Benutzungsrecht für die öffentliche Abwasseranlage für den Fall der größtmöglich angestrebten Einholung von Befreiungen von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht durch den Antragsgegner vorgesehen, bedarf sein in der mündlichen Verhandlung vorgetragenes Argument keiner näheren Betrachtung, der Vorteil werde insoweit schon in tatsächlicher Hinsicht verschafft. Der Grundstückseigentümer müsse dass Niederschlagswasser lediglich „laufen lassen“, so dass es über die Straßenentwässerung entsorgt werde. Ob es sich hierbei zudem um eine Aufgabenerfüllung durch den Antragsgegner handelt, ist zweifelhaft. Die Entwässerung der öffentlichen Straßen obliegt dem Träger der Straßenbaulast (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Satz 1, § 44 Sächsisches Straßengesetz).

b) Der hiernach notwendigen Bildung von zwei unterschiedlichen Beitragssätzen, je nachdem ob lediglich der Vorteil „Schmutzwasserbeseitigung“ oder auch der darüber hinausgehende Vorteil „Niederschlagswasserbeseitigung“ vermittelt wird, steht § 17 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG nicht entgegen.

Gemäß dem für das Beitragsrecht über § 17 Abs. 4 SächsKAG entsprechend anwendbaren § 9 Abs. 2 SächsKAG bilden technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG setzt zunächst einen gedachten § 9 Abs. 1 SächsKAG voraus, demzufolge technisch zusammenhängende Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgaben dienen, eine Einrichtung bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Diese als selbstverständlich und deshalb gesetzlich unbenannte Situation erweitert § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG auf den Fall technisch getrennter Anlagen. Auch diese sollen grundsätzlich eine Einrichtung mit der Konsequenz nach einheitlichen Sätzen zu erhebender Gebühren bzw. Beiträge bilden, sofern durch Satzung nicht von diesem Leitbild abgewichen wird. Dies lässt sich mit der Erwägung begründen, dass technische Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, auch identische Vorteile vermitteln, was die Erhebung von Gebühren bzw. Beiträgen nach einheitlichen Sätzen rechtfertigt. Für das vom grundstücksbezogenen Vorteilsbegriff geprägte Beitragsrecht bedeutet dies, dass der Satzungsgeber durch § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG befugt ist, für den Fall der Aufgabenwahrnehmung durch mehrere technisch selbständige Anlagen (etwa stadtteilbezogene Kläranlagen) nach einheitlichen Sätzen abzurechnen, da sie hiernach eine Einrichtung bilden. Er ist nicht verpflichtet, die u.U. ganz unterschiedliche Kostenstruktur der technisch getrennten Anlagen nach ihrem jeweiligen Einzugsgebiet für die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen durch unterschiedliche Sätze zu berücksichtigen.

Die Aufgabe der Anlagen des Antragsgegners besteht in der Entsorgung des auf den Grundstücken des Beitragsgebietes anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers. Hierbei handelt es sich um dieselbe Aufgabe i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG (SächsOVG, Beschl. v. 25.2. 1998, aaO). Dies ergibt sich zum einen aus § 14 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO -. Diese Vorschrift sieht eine Befugnis der Gemeinden zur Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwanges u.a. für Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser vor, ohne insoweit nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu differenzieren. Zum anderen überträgt § 63 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG - den Gemeinden die Abwasserbeseitigungspflicht und fasst unter den Begriff des Abwassers in seinem § 62 Abs. 1 sowohl das Schmutzwasser wie auch das Niederschlagswasser zusammen.

Der Erfüllung dieser - einheitlichen - Aufgabe dienen technische Anlagen stets dann, wenn sie den angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken im Beitragsgebiet die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gesamten Aufgabenerfüllung vermitteln (SächsOVG, Beschl. v. 25.2. 1998, aaO). Dies setzt voraus, dass die Grundstücke sowohl ihr Schmutz- wie auch ihr Niederschlagswasser über diese Anlagen bereits derzeit oder zumindest infolge der der Globalberechnung zugrunde liegenden Planung zukünftig entsorgen lassen können (SächsOVG, Beschl. v. 25.2.1998, aaO). Nur für diesen Fall dienen die Anlagen der - vollständigen - Erfüllung der Aufgabe Abwasserentsorgung, mit der Konsequenz, dass sie vorbehaltlich anderweitiger satzungsrechtlicher Regelung, eine Einrichtung i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG bilden.

Dienen die technischen Anlagen hingegen - wie hier im Hinblick auf die nur teilweise wahrgenommene Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung - zum einen der vollständigen, zum anderen aber nur der teilweisen Aufgabenerfüllung, so bilden sie auch keine - einheitliche - Einrichtung i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG. Dieser will lediglich solche Anlagen zu einer Einrichtung zusammen fassen, die in gleichen Umfang der Erfüllung derselben Aufgabe dienen. Nur wenn und soweit die technischen Anlagen in gleichem Umfang der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden sie auch eine Einrichtung.

Dienen die technischen Anlagen in unterschiedlichem Umfang derselben Aufgabe, so bilden sie nicht „eine Einrichtung“ i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG. Gebühren bzw. Beiträge sind dann nach unterschiedlichen Sätzen zu erheben. Dies bedeutet für den Antragsgegner, dass er im hier vorliegenden Fall der unterschiedlichen Vermittlung von grundstücksbezogenen Vorteilen verpflichtet ist, Beiträge nach unterschiedlichen Sätzen zu erheben, je nach dem, ob er nur den Vorteil der Schmutzwasserentsorgung, oder darüber hinaus auch den weiteren Vorteil der Niederschlagswasserentsorgung durch seine Anlagen vermittelt. Insoweit bilden dann die technischen Anlagen je eine Einrichtung bei der die Beiträge nach einheitlichen Sätzen zu bestimmen sind.

6. Die hiernach festzustellende Nichtigkeit der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung in ihrem beitragsrechtlichen Teil führt nicht ohne weiteres zugleich zu ihrer Nichtigkeit in ihrem gebührenrechtlichen Teil. Denn die Verbandsversammlung des Antragsgegners beschloss ge-

mäß TOP 4 des Protokolls der öffentlichen Verbandsversammlung vom 26.10.1998, dass kein Gebührenfinanzierungsanteil zur Deckung des nicht festgesetzten Betriebskapitals abgesetzt wird. Die fehlerhafte Beitragskalkulation schlägt deshalb nicht auf die Gebührenkalkulation durch. Der gebührenrechtliche Teil der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist auch nicht aus anderen Gründen zu beanstanden.

a) Eine Gebührensatzung bzw. der gebührenrechtliche Teil einer Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist rechtmäßig, wenn dem satzunggebenden Organ zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung über die Satzung eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vorgelegen hat (SächsOVG, NK-Urt. v. 9.9.1998, SächsVBl 1999, 33; Urt. v. 28.2.2001, 5 B 351/96). Bei der Festsetzung von Gebühren i.S. der §§ 9 ff. SächsKAG unterliegt es der verwaltungsgewärtlichen Kontrolle, ob dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren eine Kalkulation vorgelegen hat, die auf fehlerfrei ermittelten Kosten- und Bemessungsfaktoren beruht und der sich entnehmen lässt, dass der Satzungsgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Hierbei beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle nicht auf die Prüfung, ob die Festsetzung des Gebührensatzes im Ergebnis rechtsfehlerfrei erfolgt ist, also nur „zufällig“ richtig ist. Vielmehr unterliegt es der gerichtlichen Kontrolle, ob die Festsetzung des Gebührensatzes auf einer fehlerfreien Kalkulation beruht.

Die Festsetzung des Gebührensatzes gehört zum notwendigen Mindestinhalt der Gebührensatzung (§ 2 Satz 1 SächsKAG). Seine Festlegung steht im Ermessen des Satzungsgebers, da sie der Höhe nach nur nach oben begrenzt ist (§ 10 Abs. 1 SächsKAG). Dieses Ermessen steht dem Satzungsgeber nicht nur hinsichtlich des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis zu. Vielmehr steht es ihm etwa auch hinsichtlich der Frage zu, welche Verzinsung er für angemessen erachtet. Das Erfordernis einer Gebührenkalkulation als Grundlage der Gebührenfestsetzung ergibt sich zudem aus § 37 Nr. 1 SächsKAG. Dieser spricht von „Kalkulationsgrundlagen“ für die Festsetzung der Gebührensätze. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsKAG bestätigen dieses Ergebnis. Hiernach sind „Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, ... innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, ... Kostenunterdeckungen können ... ausgeglichen werden“. Diese Formulierung kann nur so verstanden werden, dass lediglich ungewollte Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden können. Hat sich der Satzungsgeber hingegen bewusst dazu entschieden, keine vollumfänglich kostendeckenden Gebühren zu erheben, kommt ein nachträglicher Ausgleich nicht in

Betracht. Die Formulierung „sich ergeben“ in § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG bezieht sich auch auf die in § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG genannten Kostenunterdeckungen. Es kann sich aber nur „etwas ergeben“, mit dem man nicht gerechnet hat.

Aus diesem Regelungszusammenhang folgt dann zwingend, dass der Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung über den Gebührensatz entscheidet und dokumentiert, ob und ggfs. in welcher Höhe eine Kostenunterdeckung von ihm gewollt ist. Deshalb ist die Erstellung einer - vollständigen und inhaltlich richtigen - Kalkulation von Gesetzes wegen eine unverzichtbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Festsetzung des Gebührensatzes. Nur auf ihrer Grundlage kann der Satzungsgeber das ihm zustehende Ermessen etwa hinsichtlich der Frage, ob eine kostendeckende Festsetzung der Benutzungsgebühren vertretbar und geboten ist, fehlerfrei ausüben. Hat dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung keine Kalkulation vorgelegen oder beruhen die Angaben der Kalkulation auf einer fehlerhaften Ermittlung der Kostenfaktoren oder Bemessungseinheiten, hat der Satzungsgeber seinen Satzungsbeschluss fehlerhaft gefasst, was die Nichtigkeit der Gebührensatzung zur Folge hat.

aa) Mängel bei der Beschlussfassung in dem vorgenannten Sinne sind nicht erkennbar. Ausweislich der Ausführungen zu TOP 5 des Protokolls der Verbandsversammlung vom 26.10.1998 lag die Gebührenkalkulation bei der Beratung und Beschlussfassung allen Verbandsräten vor. Diese bringt ihrerseits klar zum Ausdruck, dass die Erhebung kostendeckender Gebühren gewollt war. Grundsätzliche Bedenken gegen die Kalkulation haben die Antragsteller nicht vorgetragen und sind auch aus der umfangreichen Kalkulation selbst nicht ersichtlich. Dies gilt etwa für die Bemessung der Höhe der Abwassergebühren in § 25 AbwBGS. Es unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, dass der Antragsgegner die Abwassergebührenhöhe je m<sup>3</sup> Abwasser in § 25 Abs. 1 AbwBGS danach staffelt, ob das Abwasser über öffentliche Kanäle oder durch Entnahme aus Fäkal- oder Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen und Abfuhr in die Kläranlage gelangt. Diese Differenzierung tritt insbesondere nicht in Konflikt zu § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG, demzufolge für Leistungen einer Einrichtung Gebühren nach einheitlichen Sätzen zu erheben sind. Mit der Differenzierung in § 25 Abs. 1 AbwBGS hat der Antragsgegner unterschiedliche und der Sache nach nicht zu beanstandende Gebührenmaßstäbe gebildet, innerhalb derer er die Gebühr nach einheitlichen Sätzen bemisst.

bb) Die in § 26 AbwBGS vorgesehene Erhebung einer Grundgebühr in Abhängigkeit von der Trinkwasserzählergröße begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG können Gebühren nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten bemessen werden. Für die fixen Vorhaltekosten ist es zulässig, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren zu erheben (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG). Ihre Erhebung erfolgt für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung (BVerwG, Urt. v. 1.8.1986, NVwZ 1987, 231; Urt. v. 20.12.2000, DVBl 2001, 488 [490] zur Grundgebühr für die Abfallentsorgung).

Begegnet hiernach die Erhebung einer Abwassergrundgebühr keinen grundsätzlichen Bedenken, so stellt auch die - je nach dem potenziellen Verbrauch variierende - Größe des Trinkwasserzählers einen geeigneten Maßstab zur Bestimmung dieser Abwassergrundgebühr dar (SächsOVG, Beschl. v. 11.12.2000, 5 BS 137/00). Die Größe des Trinkwasserzählers ist abhängig von der Zahl der an die Trinkwasserversorgung auf dem betreffenden Grundstück angeschlossenen Haushalte, welche durch ihren Trinkwasserverbrauch maßgeblichen Einfluss auf die Menge des anfallenden Abwassers haben. Damit wird die Grundgebühr in grundsätzlich sachgerechter Weise nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen. Dieser orientiert sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität (BVerwG, Urt. v. 1.8.1986, aaO).

Die Wahl der Trinkwasserzählergröße als Maßstab für die Höhe der Grundgebühr in § 26 Abs. 2 AbwBGS ist auch nicht deshalb mit dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab unvereinbar, weil sie nach Darstellung der Antragsteller bei alleinstehenden Nutzern eines Eigenheims im Vergleich zu Nutzern eines Mehrfamilienhauses zu einer deutlich höheren Pro-Kopf-Belastung führt. Aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz - GG - lässt sich kein striktes Gebot einer gebührenrechtlichen Leistungsproportionalität entnehmen (BVerwG, Urt. v. 20.12.2000, aaO). Der Gleichheitssatz gebietet es lediglich, bei gleichartig beschaffenen Leistungen, die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln, dass sie unterschiedlichen Ausmaßen in der erbrachten Leistung Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den

Gebührenschnldnern gewahrt bleibt (BVerwG, Urt. v. 20.12.2000, aaO). Lediglich eine übermäßig hohe Belastung von Gebührenschuldern im Verhältnis zu anderen ist hiernach ausgeschlossen. Die Ungleichbehandlung, die darin liegt, dass von jedem Gebührenschuldner die Grundgebühr erhoben wird, obwohl die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durchaus unterschiedlich sein wird, ist hinsichtlich des Gleichheitssatzes schon dadurch gerechtfertigt, dass die Bereitstellung einer betriebsbereiten Entsorgungseinrichtung Vorhaltekosten verursacht, die bei einer geringeren Inanspruchnahme durch einzelne Gebührenpflichtige nicht in gleichem Maße abnehmen (BVerwG, Urt. v. 20.12. 2000, aaO). Vor diesem Hintergrund ist die Grundgebühr und ihre Berechnung in § 26 AbwBGS nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Raden

Kober

Groschupp

gez.:  
Franke

Dr. Heitz